

MITTEILUNGEN

DER

DEUTSCH-JAPANISCHEN

JURISTENVEREINIGUNG

FORUM

Vortragsveranstaltung der DJJV mit *Prof. Dr. Kunihiro Nakata* in Düsseldorf, Tübingen und Hamburg

Herr *Prof. Dr. Kunihiro Nakata* hat am 22. Juli 2003 über das Thema „Verbraucherschutz in Japan“ in den Räumlichkeiten der Sozietät *Heuking Kühn Lüer Wojtek* in Düsseldorf vor geladenen Gästen gesprochen. Herr *Prof. Nakata* berichtete zunächst über den wesentlichen Inhalt des bereits im Jahr 1968 in Kraft gesetzten Verbraucherschutz-Grundlagengesetzes, welches mit seinen programmatischen Vorgaben seinerzeit einmalig war. Das Gesetz sah den Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten, falschen Warenkennzeichnungen und unlauteren Geschäftspraktiken vor. Außerdem legte das Gesetz auch eine Rollenverteilung zwischen dem Staat, Unternehmern und Verbrauchern fest. Der Staat sollte den Verbraucherschutz in jeder Beziehung fördern. Die Unternehmer sollten verbraucherfreundliche Waren und Dienstleistungen anbieten und insbesondere eine korrekte Kennzeichnung und Sicherheit der Waren bzw. der Dienstleistungen gewährleisten und sich gleichzeitig um die Verbesserung der Qualität bemühen. Außerdem sollten sie Beschwerden der Verbraucher angemessen und schnell bearbeiten. Von den Verbrauchern wurde erwartet, daß sie sich des so gewährleisteten Verbraucherschutzes auch bewußt würden.

Herr *Prof. Nakata* würdigte das Gesetz als einen Meilenstein des Verbraucherschutzes in der Geschichte Japans und zugleich als dessen Antriebskraft. Der Verbraucherschutz sei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes systematisch unklar gewesen.

30 Jahre sind seither vergangen und ein Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelung an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse ist unübersehbar geworden. Daher hat das Social Policy Council am 28. Mai 2003 die Überarbeitung des Grundlagengesetzes in Hinblick auf eine neue Verbraucherschutzpolitik im 21. Jahrhundert gefordert. Der Grundgedanke ist, daß die Sicherheit des Verbrauchers und sein Recht auf Informationen als Grundlage für die einzelne Kaufentscheidung dienen sollen. Als Aufgabenkatalog sollte daher die Verwaltung alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles ergreifen. Darüber hinaus sollen die Unternehmen durch Einhaltung von strengen Corporate Government Regeln den Verbraucherschutz stärker berücksichtigen. Nicht zuletzt sollen die Verbraucher selbst eine aktive Rolle spielen.

Danach berichtete Herr *Prof. Nakata* über das Gesetz über Haustürgeschäfte aus dem Jahr 1996, welches ursprünglich Teil des Gewerberechts war. Im Jahr 2001 wurde ein neues Gesetz über bestimmte Haustürgeschäfte als Nachfolgegesetz des vorgenannten Gesetzes über Haustürgeschäfte erlassen, um den Inhalt zu verbessern.

Der Regelungszweck besteht darin, die Redlichkeit des Geschäfts zu fördern, Schäden zu verhindern, eine reibungslose Abwicklung des Geschäftes zu ermöglichen, sowie

die Identität der handelnden Gewerbetreibenden offen zu legen. Informationen in schriftlicher Form sollen den Verbraucher aufklären.

Am 1. April 2001 ist das Verbrauchervertragsgesetz nach zweijähriger Beratung in Kraft getreten. Zuvor hatte die japanische Rechtswissenschaft die Praxis in Europa eingehend studiert.

In der Phase des Vertragsabschlusses schützt ein Anfechtungsrecht den Verbraucher. Die Rechtfertigung dafür ist, daß sich in den letzten zehn Jahren der Streit um den Verbraucherschutz erheblich intensiviert hat. Der bis dahin vorhandene rechtliche Rahmen reichte nicht aus, da der Stand der Information und die Verhandlungsstärke nicht gleichermaßen gegeben war. Trotzdem soll an dem Prinzip der Selbstbeteiligung und Selbstverantwortung festgehalten werden.

Nach dem Vertragsabschluß stellte sich die Frage, ob durch extensive Auslegung dem Verbraucher geholfen ist. In der bisherigen japanischen Praxis war dies nicht hilfreich. Daher wurde dieses Gesetz geschaffen. Grund war wiederum, daß der Informationsstand und die Verhandlungsstärke zu unterschiedlich war.

Das Anfechtungsrecht für Verbraucher besteht bei

- unzutreffende Äußerungen über Tatsachen
- vorsätzliches Schweigen über wesentliche Punkte.

Darüber hinaus sind Einzelklauselverbote sowie Generalklauseln vorgesehen.

In der abschließenden Evaluierung vertrat Herr *Prof. Nakata* die Ansicht, daß eine stärkere Förderung des Verbraucherschutzes durch die Zulassung von Verbandsklagen zu erwarten wäre, die es derzeit aber noch nicht gibt.

In der anschließenden Diskussion ging es um die Zunahme von Prozessen in Japan sowie um die Zulassung der Verbandsklage und den in Japan viel beachteten Prozeß um die Rückzahlung von Aufnahmegebühren einer privaten Universität.

Anschließend berichtete Herr *Prof. Nakata* kurz über die Hintergründe zur Gründung von *Law Schools* in Japan. Das Land und insbesondere seine Wirtschaft suchen nach mehr qualifizierten Juristen, denn bislang gibt es lediglich 20.000 Rechtsanwälte in Japan. Von den 41.490 Teilnehmern an dem 1. juristischen Staatsexamen in Japan im letzten Jahr haben lediglich 1.183 Personen die Prüfung bestanden. Durch Einführung von *Law Schools* soll es möglich werden, daß mehr Studenten nach Bestehen der Prüfung juristische Berufe ergreifen können.

Hironaga Kaneko

Am 17. Juli hatte Herr *Prof. Nakata* zu den obigen Themen bereits auf Einladung des Deutsch-Ostasiatischen Wissenschaftsforums und der DJJV in der Universität Tübingen einen Vortrag gehalten. Auch in Tübingen entwickelte sich im Anschluß an die Ausführungen des Referenten eine lebhafte Diskussion.

Zum Thema Verbraucherschutz wurde hervorgehoben, daß es sich bei dem Grundlagengesetz nur um „*soft law*“ handle, weil es keine Sanktionen enthielte. Der Referent verwies insoweit darauf, daß das Grundlagengesetz eine Richtlinie für ein angemessenes Verhalten der Verwaltung sei und zudem an die Verbraucher appelliere, bei seiner Umsetzung mitzuwirken. Demgegenüber sei das Produkthaftungsgesetz das erste Gesetz gewesen, das selbst Sanktionen enthielt.

Während in Deutschland kontrovers diskutiert werde, ob Arbeitnehmer als Verbraucher anzusehen seien, wurde von Herrn *Prof. Nakata* darauf hingewiesen, daß es in Japan drei Gesetze über Arbeitsverhältnisse gebe. Da man den Schutz der Arbeitnehmer durch diese Gesetze für ausreichend gesichert halte, sei es nicht notwendig, die Arbeitnehmer darüber hinaus auch noch dadurch zu privilegieren, daß man sie als Verbraucher ansieht.

Weil das deutsche Beurkundungsgesetz in § 17 Abs. 2a Nr. 2 den Verbraucherschutz neuerdings in den vorvertraglichen Bereich hinein erweitert, wurde gefragt, ob das japanische Recht Ähnliches kennt. Dazu führte der Referent aus, daß in Japan zwar lebhaft Diskussionen darüber geführt würden, ob allgemeine Informationspflichten anerkannt werden sollten. Der Gesetzgeber habe sich aber nicht entschieden, diese Pflichten im Rahmen der bisherigen Gesetzgebungsverfahren zu normieren, so daß die Frage verneint werden müsse.

Im Rahmen der Erörterung über die Einführung von „*Law Schools*“ in Japan stellte Herr *Prof. Nakata* dar, daß man hoffe, mit den durch die *Law Schools* Examierten den Bedarf an Juristen in weit besserer Masse als bisher decken zu können. Die Studiengebühren der *Law Schools* werden entweder die Eltern oder Stiftungen tragen; möglich sei es aber auch, speziell dafür angebotene Bankkredite in Anspruch zu nehmen. Den Zeitbedarf für die Vorfinanzierung der privaten *Law Schools* schätzte Herr *Prof. Nakata* auf ca. 10 Jahre ein. Dabei sei noch offen, ob der Staat Zuschüsse gewähren werde.

Christian Förster

Am 5. September hat Herr *Prof. Nakata* in erweiterter Form auf Einladung der DJJV und des Hamburger Max-Planck-Instituts in dessen Räumen zum Thema „Die große Reform des juristischen Ausbildungssystems in Japan: Die japanische *Law-School* nach US-amerikanischen Vorbild“ referiert. Der Text des gut besuchten Vortrages wird in einer späteren Ausgabe der Zeitschrift (Nr. 17 / 2004) abgedruckt werden, so daß an dieser Stelle auf die Wiedergabe von Einzelheiten verzichtet werden kann. Auch in Hamburg kam es zu einer anregenden Diskussion, in der es vor allem um Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen der deutschen und der japanischen Juristenausbildung und den Einfluß anglo-amerikanischer Modelle ging.

Harald Baum

ORGANISATORISCHES

Neue Mitglieder

Ferdinand Grassmann
In den Laaken 11
16552 Schildow

Prof. James R. Maxeiner
Attorney at Law
111 White Plains Rd
Bronxville
NY 10708 / USA

Temba Hoch
Kluckstrasse 25
10785 Berlin

Hans-Martin Reinicke
Postfach 61 01 05
30601 Hannover

Christian Kaliner
Schwanseestrasse 60
81549 München

Robert Vieweger
Bergstrasse 27
53757 Sankt Augustin

Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner LL.M.
Am Pichelssee 31 e
13595 Berlin

Tobias Voigt
Karlstrasse 41
38106 Braunschweig

Kirchwehm
Sundgaullee 12/8/5
79110 Freiburg

Daniela Werner
Karl-Marx-Strasse 71
14532 Kleinmachnow b. Berlin

Fingerhut Rechtsanwälte
RA Wolfgang Kleiner
Potsdamer Strasse 12
80802 München